

Technische Ergänzungsvereinbarung vom 17.06.2020

mit Wirkung zum 19.06.2020

Technische Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus vom 05.06.2020.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung - Verlängerung der Frist für eine Übermittlung von Nachtragsrechnungen

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass die in § 2 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung vorgesehene Frist zur Abrechnung in den Fällen, in denen bei ab dem 14.05.2020 aufgenommenen Patienten bereits eine Schlussrechnung an die Krankenkasse übermittelt wurde, eine Abrechnung des Zusatzentgeltes bis spätestens **zum 30.06.2020** (Rechnungseingang bei der Krankenkasse – statt wie bisher bis 19.06.2020) über eine Nachtragsrechnung möglich ist. Die Möglichkeit einer Stornierung/Neuberechnung bleibt davon unberührt.

Das Datum der Testung wird weiterhin in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum angegeben.